

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEIGER GOLDSPARPLAN

1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Lagerung von Goldbarren der Geiger Edelmetalle AG (nachfolgend „Geiger“ genannt) für das Produkt GEIGER GOLDSPARPLAN mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Kunde“ genannt). Es gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen, Abweichungen von diesen sind nur wirksam, wenn Geiger sie schriftlich bestätigt.

1.2. Der Kunde erhält im Rahmen des GEIGER GOLDSPARPLANS die Möglichkeit zum ratiellen Erwerb von Miteigentumsanteilen an Goldbarren, die aus Goldgranulat der Reinheit 999,9 von LBMA-zertifizierten Unternehmen hergestellt werden (Goldprodukte). Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 0,0001 Gramm.

1.3. Daneben verpflichtet der Kunde Geiger, die erworbenen Goldprodukte für ihn in einem Sammlager zu verwahren (Verwahrvertrag).

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Der Vertrag über den ersten Anteilskauf und die Lagerung der Goldprodukte bedingt einen schriftlichen Antrag des Kunden. Geiger nimmt das Vertragsangebot spätestens zehn Werktage nach Erhalt mit schriftlicher Bestätigung an. Geiger ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für den Erwerb von Goldprodukten beträgt 25 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Euro).

2.2. Der Kunde beauftragt Geiger mit jeder weiteren Einzahlung auf das Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an den Goldprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens sieben Werktage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilskäufe (§ 151 BGB).

2.3. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen von Goldprodukten überwiesenen Gelder bleiben unverzinst.

2.4. Die Zahlung des Kunden muss folgende Angaben enthalten: Innerhalb einer Referenzzeile ist die jeweilige Vertragsnummer sowie das Geburtsdatum des Kunden in der Form TTMMJJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) mit einem Leerzeichen getrennt anzugeben.

2.5. Nach Eingang der überwiesenen Beträge in einer für den Erwerb einer Mindesteinheit für das Goldprodukt ausreichenden Menge erwirbt der Kunde Miteigentum an Goldprodukten zum jeweils am nächsten ordentlichen Handelstermin im Sinne von Ziffer 3 dieser Bedingungen gültigen Handelspreis (Ziffer 4 dieser Bedingungen).

2.6. Da der gültige Handelspreis erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden. Der Kaufpreis kann nach dem jeweiligen Handelstermin gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen im Kundenportal eingesehen werden.

2.7. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Goldpreises in Euro geschuldet.

3. Handelstermine für Kauf und Verkauf des Goldes

3.1. Die Ausführung des Kauf-/Verkaufsauftrags erfolgt jeweils zum nächsten ordentlichen Handelstermin. Als ordentliche Handelstermine gelten Dienstag und Donnerstag jeweils 12:00 Uhr. Handelt es sich bei einem ordentlichen Handelstermin um einen im Freistaat Sachsen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Ausführung auf den nächsten Handelstermin, der kein entsprechender Feiertag ist.

3.2. Ist der Handel aus einem anderen Grund, den Geiger nicht selbst verschuldet hat, nicht möglich, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten möglichen Handelstermin.

3.3. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, wenn das Kundenkonto zur Ausführung bzw. zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmenge zum Kauf eines Anteils am Goldprodukt gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen ausreichend Guthaben aufweist.

3.4. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des zuvor genannten Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind und bis 11.30 Uhr des Handelstermines im Kundenportal verbucht werden konnten.

3.5. Der Verkauf des teilweisen oder gesamten Goldbestandes eines Kunden ist jederzeit und wertunabhängig möglich.

3.6. Für die Ausführung des Verkaufsauftrags werden fällige Verkaufsformulare des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins bei Geiger eingegangen sind.

3.7. Beruht die Nichteinhaltung eines Handelstermins für einen Kauf-/Verkaufsauftrag auf höherer Gewalt oder einem ähnlichen Ereignis (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Rohstoffmangel, Lieferantenausfall), so werden die beantragten Käufe und Verkäufe des Goldprodukts für den Zeitraum ausgesetzt, für den das Leistungshindernis besteht. Das Recht, den Goldrückkauf vorübergehend auszusetzen, steht Geiger ebenfalls für den Zeitraum zu, in welchem sich der Aufschlag für den Kauf von Goldgranulat für Geiger um mehr als 250% im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des GEIGER GOLDSPARPLANS verteuert.

3.8. Wird Geiger die Einhaltung des Auftrags aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, so kann Geiger von dem Kaufvertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Kauf- und Goldpreis

4.1. Der Kaufpreis für Gold unterliegt vielfältigen Schwankungen. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit des Goldes, dem Börsengoldpreis sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab. Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dieses bekannt.

4.2. Der Kaufpreis für die Goldprodukte entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Preis in Euro der Plattform <https://fastmarkets.com> am Handelstermin gemäß Ziffer 3 zzgl. einem Aufschlag i.H.v. bis zu 9,9% für Herstellung und Vermittlung.

■ GEIGER GOLDSPARPLAN

4.3. Sollen Zuzahlungen in den GEIGER GOLDSPARPLAN per Überweisung erfolgen, ist ausschließlich die folgende Bankverbindung zu nutzen:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG

IBAN: DE21 1206 0000 0300 1410 70

BIC: GENODEFF120

Verwendungszweck: Vertragsnummer ‚Leerzeichen‘

Geburtsdatum im Format TTMMJJJJ

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind. Der Verwendungszweck darf ausschließlich Nummern enthalten, keine Buchstaben oder Sonderzeichen.

5. Sammelverwahrung und Administration

5.1. Die Verwahrung der vom Kunden erworbenen Goldprodukte erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor in der Nähe von Leipzig. Das von Geiger angeschaffte Gold wird physisch getrennt von den eigenen Beständen verwahrt.

5.2. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge an den getrennt gelagerten Goldbeständen Miteigentum in Form von Bruchteilen. Das angekaufte und gekennzeichnete Gold steht im Miteigentum aller Kunden. Die Miteigentumsanteile an den Goldprodukten eines jeden Kunden richten sich nach den am Handelstermin für den Goldkauf verwendeten Beträgen, wobei die erworbenen Miteigentumsanteile täglich um die für jeden vollen Tag berechneten Lager- und Administrationsgebühren in Gewicht verringert werden. Geiger überträgt den Kunden das Eigentum im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge Goldes an einen Kunden nach Maßgabe der Ziffer 8 auseinanderzusetzen.

Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer Mitteilung von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.

5.3. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe seines Miteigentumsanteils von Geiger entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 6 zu verlangen.

5.4. Die Verwaltung der Miteigentumsanteile der Kunden erfolgt elektronisch in einem Portal, für das der Kunde von Geiger persönliche Zugangsdaten erhält. Durch den Zugang zum Kundenportal erhält der Kunde die Möglichkeit, jederzeit den aktuellen Bestand seiner Miteigentumsanteile abfragen zu können. Jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines neuen Jahres erhält der Kunde einen schriftlichen Bestandsauszug zum 31.12. des Vorjahres.

5.5. Für die Administration wird vierteljährlich eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,95 EUR berechnet, die dann auf 8,90 EUR pro Quartal ansteigt, wenn der Kunde neben dem GEIGER GOLDSPARPLAN mindestens über einen weiteren GEIGER GOLDSPARPLAN oder einen GEIGER SILBERSPARPLAN oder eine GEIGER GOLDRENTE verfügt. Die Gebühr wird im Verhältnis zu dem Rückkaufwert der pro Vertrag bei Geiger gelagerten Edelmetallbestände berechnet und grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Gebühr für Administration wird jeweils in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des pro Vertrag gutgeschrieben Edelmetallbestandes des Kunden abgezogen.

5.6. Für die Lagerung und Versicherung der Goldprodukte erhält Geiger vierteljährlich eine Gebühr in Höhe von 0,25% des dem Kunden gutgeschrieben Goldbestandes. Die Gebühr wird

täglich anhand des Rückkaufwertes des bei Geiger gelagerten Goldbestandes berechnet und grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Lagergebühr wird in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Goldbestandes des Kunden abgezogen.

5.7. Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6. Kündigung des Vertrags und Auslieferung des Anlagegoldes an den Kunden

6.1. Der vorliegende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seines Goldbestands zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).

6.3. Für Miteigentumsanteile an Gold, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.

6.4. Die kleinste Auslieferungsgröße beträgt 50g Gold. Die Auslieferung erfolgt in Goldbarren.

6.5. Bezüglich des Goldbestands des Kunden, der unterhalb 50 Gramm liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Rückkaufwertes seines Goldbestands zum Auszahlungstag zu. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs bei Teilmengen soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Teilmenge = 5,146g

Rückkaufpreis: 52,31 EUR/g

$5,146\text{g} \times 52,31\text{ EUR} = 269,19\text{ EUR}$ finanzieller Ausgleich.

6.6. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Herausgabe seines Goldbestands schriftlich über das entsprechende Formular.

6.7. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Goldbestand unverzüglich an die Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist nicht möglich.

6.8. Die Zustellung erfolgt versichert in der vom Kunden gewünschten Höhe mit einem von Geiger gewählten Versanddienstleister bzw. Wertelogistiker.

6.9. Der Kunde trägt die Kosten der Zustellung. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15,00 EUR je angefangene 12.000 EUR Warenwert.

6.10. Bei einer Zustellung in Länder der Europäischen Union (EU) betragen die Versandkosten 25,00 EUR je angefangene 12.000 EUR Warenwert. Die Höchstgrenze für den Versand in Länder der EU liegt bei 50.000 EUR Warenwert pro Sendung. Ein Versand in Nicht-EU-Länder (z.B. Schweiz) kann nicht erfolgen.

6.11. Die Versandkosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Goldbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde über das entsprechende Formular schriftlich eine Rechnung für die fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

7. Gebühren

7.1. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift der vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlungen hat der Kunde

die hierdurch entstehenden Fremdkosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu tragen.

7.2. Für Verpfändung/Abtretung des Vertrages werden pauschal 29,75 EUR berechnet.

7.3. Für Adressrecherche, nachdem Post an Geiger zurückkommt, werden pauschal 10,00 EUR zzgl. Fremdkosten berechnet.

7.4. Die unter Ziffer 7 genannten Gebühren werden von Geiger in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Goldbestandes des Kunden abgezogen.

8. Rückkauf

8.1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Geiger seinen Goldbestand ganz oder teilweise zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu erteilen.

8.2. Für Goldanteile, die der Kunde vor weniger als zwei Monaten vor der Rückkauforder gekauft hat, besteht eine Rückkaufsperrung.

8.3. Der Rückkauf des Goldes erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin gemäß Ziffer 3.

8.4. Der Rückkaufpreis entspricht dem OTC BID in Euro abzgl. 0,70 % der Plattform <https://fastmarkets.com> an einem ordentlichen Handelstermin gemäß Ziffer 3.

8.5. Der Rückkaufpreis wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.

8.6. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkaufpreises für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8.7. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde mit dem entsprechenden Formular schriftlich zu beantragen. Erfolgt keine Änderung gilt für Auszahlungen das gleiche Konto wie für den SEPA-Lastschriftzug.

9. Übertragung von Verträgen

9.1. Geiger ist nach Zustimmung der den Kunden betreuenden Vertriebsgesellschaft berechtigt, die Rechte und Pflichten sowie den bisher angesparten Goldbestand aus dem GEIGER GOLDSPARPLAN als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

9.2. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.3. Der Anzeigepflicht eines Vermögensverwahrers gemäß §33 ErbStG kommt Geiger jederzeit nach.

10. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

10.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln zu.

10.2. Für die vom Kunden bei Geiger gelagerte Ware besteht Versicherungsschutz. Der Gesamtwert der Tresoranlage ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberischer Erpressung sowie Feuer versichert. Zusätzlich besteht für den Gesamtwert der Tresoranlage Versicherungsschutz gegen Veruntreuung durch Mitarbeiter. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen).

10.3. Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen

Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

11. Nutzung des Onlineportals und Datenschutz

11.1. Die Inhalte des Onlineportals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, realisierte Käufe und Rückkäufe, Goldbestand, Rückkaufwert zum letzten Handelstermin sowie erfolgte Auslieferungen.

11.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

11.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zutritt zu der durch klassische SSL-Verschlüsselung geschützten Kundenzone des Onlineportals <https://mein-goldportal.de> zu gewähren.

11.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/ Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat.

11.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) voraus. Sollte der Kunde Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse ist.

11.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger auf dem entsprechenden Formular schriftlich wie folgt mitzuteilen: eingescannt per E-Mail an service@geiger-exklusive-edelmetalle.de oder per Post bzw. Fax an +49(0)34206 180 199.

11.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde willigt ein, dass Geiger seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vermittler dieses Vertrags übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger wird persönliche Daten nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten zu anderen Zwecken überlassen.

12. Pfandrecht

Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger

■ GEIGER GOLDSPARPLAN

ein Pfandrecht an dem bei Geiger eingelagerten Goldbestand erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an dem eingelagerten Goldbestand hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient ausschließlich der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem GEIGER GOLDSPARPLAN gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.

13.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

13.3. Geiger verpflichtet sich, den Kunden über jede wesentliche Änderung des Vertrages zu informieren. Die Änderung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Änderung

in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.4. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Bestandes. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

13.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

13.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

13.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.